



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Anhörung

Haushalts- und Finanzausschuss Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz) - 2. NHHG 2020

Drucksache 17/9060

Schriftliche Stellungnahme

Düsseldorf, 23. Juni 2020

1.) Replik auf das 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Vor dem Hintergrund der sich im Frühjahr 2020 abzeichnenden Corona-Pandemie und den nicht einzuschätzenden Auswirkungen auf die nordrhein-westfälische Wirtschaft waren nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler NRW e.V. die kurzfristig herbeigeführten Beschlüsse über das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sowie die geplante Neuverschuldung in Höhe von maximal 25 Milliarden Euro grundsätzlich richtig. Den absehbaren Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand in Kombination mit den nicht verlässlich abschätzbaren Mehrausgaben gerade im Bereich der sozialen Sicherung und der Stützung der Wirtschaft begegnet das Land seither mit einer Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen. Diese Ausgaben sind kreditfinanziert und werden bis zum Jahresende den gesamten Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen (incl. der Sonderrechnungen) auf über 200 Milliarden Euro ansteigen lassen. Eigentlich war für 2020 keine Nettoneuverschuldung vorgesehen. Aus Steuerzahlersicht wurde dieser Verzicht auf neue Schulden mehrfach begrüßt. Jetzt stellt sich die finanzpolitische Situation anders dar. Das Land will bis zu 25 Milliarden Euro neue Verbindlichkeiten im Umfeld der Covid-19-Pandemie aufnehmen. Für die Tilgung dieser „Corona-Kredite“ sind 50 Jahre vorgesehen.

Mit Blick auf die Ausnahmesituation einer noch nie zu bewältigenden Pandemie dieses Ausmaßes und die nachvollziehbaren Sorgen der Bevölkerung und der Unternehmen trägt der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. den Beschluss über den ersten Nachtragshaushalt und die mit ihm verbundene bis 25 Milliarden Euro umfassende Neuverschuldung aus grundsätzlichen Erwägungen auch heute immer noch mit. Unser Verband vertritt die Auffassung, dass die großzügigen und gezielten Hilfen im Frühjahr 2020 das Gebot der Stunde waren, um zügig die Pandemie-Probleme im ökonomischen Bereich anzugehen. Da aber in den vergangenen Monaten nicht nur das Land NRW diese vielschichtigen kreditfinanzierten Stützungsmaßnahmen beschlossen hat, sondern auch die EU und der Bund, können daraus massive volkswirtschaftliche Probleme entstehen: Bei einer derartigen Finanzierungsstruktur der öffentlichen Hand kann es in Verbindung mit der nahezu ungebremsten Geldschöpfung langfristig zu massiven Inflationsgefahren kommen. Die

Folge wären erhebliche Vermögensverluste für weite Bevölkerungsschichten. Damit aber wächst die Gefahr schwerwiegender ökonomischer, politischer und sozialer Verwerfungen in unserer Gesellschaft. Deshalb ist es für die Steuerzahler wichtig, dass die beschlossenen Förderhilfen und Rettungsprogramme schnell, zielgerichtet, nachhaltig und wirksam eingesetzt werden. Dabei sind die Budgetgrundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung streng zu beachten.

2.) Bewertung des zweiten Nachtragshaushalts 2020 und weitere Empfehlungen zur Beseitigung der ökonomischen Probleme der Corona-Pandemie

Bei der Umsetzung der vielfältigen Corona-Hilfen soll es nach Meinung der Landesregierung erforderlich sein, die NRW.Bank weiterzuentwickeln. Neben einer im ersten Nachtragshaushalt für 2020 bereits beschlossenen Haftungsfreistellung in Höhe von fünf Milliarden Euro für Maßnahmen, die der gewerblichen Wirtschaft zugutekommen („UniversalCorona“), werden jetzt weitere je fünf Milliarden Euro Haftungsfreistellungen für Unterstützungen der öffentlichen und sozialen Infrastruktur („InfrastrukturCorona“) und für die Kommunen selbst („KommunalCorona“) vorgeschlagen.

Grundsätzlich hat der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken. Die konkrete Abwicklung der Corona-Hilfen über die NRW.Bank, im Hintergrund abgesichert über einen leistungsfähigen öffentlichen Haushalt, dürfte schneller, kostengünstiger und effektiver gelingen als ohne die vorgeschlagene Haftungsfreistellung.

Zu hinterfragen ist aber, ob alle vorgesehenen Förder- und Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der drei Landesprogramme gewährt werden, wirklich auf coronabedingte Ertrags- und/oder Aufwandsverschlechterungen der zu unterstützenden Firmen bzw. der Gebietskörperschaften beruhen.

Bei der Beurteilung dieser Problematik sollten Land und NRW.Bank einen strengen Maßstab anlegen, gerade im Bereich der öffentlichen Unternehmen. Vorhandene Überkapazitäten und Strukturprobleme oder nicht befriedigende Kosten-Erlös-Strukturen bei der Leistungserbringung, die es etwa bei öffentlichen Firmen auch schon in der Zeit vor der Corona-Pandemie gegeben hat, etwa bei den Regionalflughäfen, bei kommunalen Messebetrieben, beim Öffentlichen Personennahverkehr oder bei kommunalen Hallenbetrieben, dürfen durch die großzügigen Corona-Hilfen nicht dauerhaft zementiert werden. Auch die immer noch nicht gelöste Altschuldenproblematik der Kommunen kann wegen ihres Umfangs nicht im Windschatten der Corona-Hilfen des Landes gelöst werden. Hier liegen zwischenzeitlich andere Beschlüsse vor, deren Ergebnisse den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden nachweislich wirksam helfen, etwa die Leistungen des Bundes bei der Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle oder die großzügigen Bundeshilfen bei den kommunalen Unterbringungskosten.

Um die zielgerichtete Verwendung der vielfältigen Förderprogramme sicherzustellen und um die aufgezeigten ökonomischen Probleme zu lösen, schlägt der Bund der Steuerzahler NRW e.V. folgende Maßnahmen vor:

- Schnelle Etablierung eines Corona-Hilfen-Controllings (CHC) auf Ebene des nordrhein-westfälischen Landesrechnungshofes, um sicherzustellen, dass die Fördergelder zielgenau, sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.
- Deutliche Verkürzung des bisher geplanten 50 Jahre umfassenden Tilgungszeitraums der Corona-Hilfen. Bundesländer wie Sachsen-Anhalt wollen in drei, Niedersachsen in sechs oder Baden-Württemberg in zehn Jahren die Corona-Schulden tilgen. Für die Verkürzung der Tilgungsdauer spricht auch, dass aktuell keine belastbaren Prognosen zur Dauer der Niedrigzinsphase vorliegen. Zwar kann das Land derzeit Kredite zu historisch günstigsten Bedingungen aufnehmen und erwirtschaftet sogar Erträge aus den

Staatsschulden, doch nach einer Zinswende wird diese Rechnung anders aussehen.

- Unerwartete Steuermehreinnahmen, etwa aufgrund der wieder anziehenden Konjunktur und dadurch steigender Landessteuereinnahmen, sind zweckgebunden für die Tilgung der Corona-Schulden einzusetzen.
- Der beschlossene Landeshaushalt 2020 ist hinsichtlich der geplanten Auftragsvergaben an die Wirtschaft zügig vollumfänglich zu vollziehen. Dabei versteht es sich von selbst, dass Investitionen beispielsweise in die Verkehrsinfrastruktur oder Digitalisierung höchste Priorität beizumessen ist. Kürzungen öffentlicher Ausgaben sind im jetzigen Umfeld kontraproduktiv, weil für viele Unternehmen der Ausfall von Staatsaufträgen zu weiteren Verschlechterungen führt.
- Sämtliche Schulden sind über den Landeshaushalt abzuwickeln und nicht in Nebenetats zu verbuchen, um die jederzeitige Transparenz über den Umfang der Kreditverschuldung sicherzustellen.

3.) Fazit

Nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. hat die Landespolitik auch zum jetzigen Zeitpunkt immer noch die Aufgabe, in der Corona-Pandemie schnellstmöglich auf die Sorgen der Menschen und der Wirtschaft einzugehen. Neben der gesundheitlichen Lösung der Pandemie-Problematik, die selbstverständlich oberste Priorität hat, sind aber auch gravierende ökonomische Fragestellungen zu beantworten. Aus ungezählten Gesprächen mit Betroffenen und aufgrund einer Vielzahl von Zuschriften an unseren Verband wissen wir, dass die Menschen, die Selbstständigen und Unternehmen immer noch ungeahnte Existenzängste haben. Sie sorgen sich trotz der angelaufenen breiten Hilfsprogramme um ihre Firmen, Arbeitsplätze und Löhne. Unternehmern und Selbstständigen droht wegen der Einnahmeausfälle aufgrund des langen Lockdowns immer noch der totale

Existenzverlust. In diesem Sinne war es für uns nachvollziehbar, dass die nordrhein-westfälische Landespolitik im März d.J. sehr zügig ein umfassendes und gut dotiertes Hilfsprogramm auf den Weg gebracht hat, das ergänzend zu den Hilfsmaßnahmen des Bundes und der EU auch landesspezifische Aspekte berücksichtigt.

Wenn es jetzt gelingt, die angestoßenen NRW-spezifischen Hilfsprogramme mit Hilfe der im zweiten Nachtragshaushaltsgesetz vorgeschlagenen Haftungsfreistellungen für die NRW.Bank zügig umzusetzen, werden die Belastungen, Verwerfungen und Sorgen der Menschen im Lande tendenziell reduziert.